



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 53/11

vom
19. Mai 2011
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen zu 1. und 3.: Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

zu 2.: Beihilfe zum Bandenhandel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Mai 2011 beschlossen:

Der Beschluss des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs wird dahingehend berichtigt, dass das Beschlussdatum statt "12. April 2011" richtig "13. April 2011" lautet.

Becker

Pfister

von Lienen

RiBGH Hubert ist wegen
Urlaubs an der Mitwirkung
verhindert.

Becker

Schäfer